

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens

(Kostensatzung)

vom 30.11.2023,
(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 1/2 vom 19.01.2024)
in Kraft getreten zum 01.01.2024

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2008 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Forchheim, den 01.12.2023

STADTWERKE FORCHHEIM
KOMMUNALUNTERNEHMEN


Christian Sponsel
Vorstand




Mathias Reznik
Vorstand